

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 30****Memmingen, 12. Dezember 2008****50. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
10.12.2008	Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Memmingen	170
10.12.2008	Sechste Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Bestattungssatzung	172
05.12.2008	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGW)	176

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Fünfte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen

Vom 10. Dezember 2008

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264, Bayerische Rechtssammlung 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Januar 2007 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 16) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Montage“ die Worte „sowie für die Überprüfung der Hausinstallation vor der Inbetriebnahme“ eingefügt:
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a erhalten die Zeilen für die Grundbeträge in Netto und Brutto folgende Fassung:

„Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	737,00 Euro	877,03 Euro,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	617,00 Euro	734,23 Euro.“

- b) In Buchstabe b erhalten die Zeilen für die Grundbeträge in Netto und Brutto folgende Fassung:

„Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	737,00 Euro	877,03 Euro,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	617,00 Euro	734,23 Euro.“

Artikel 2

Weitere Satzungsänderung

§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Satzung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Buchstabe a erhalten die Zeilen für die Grundbeträge in Netto und Brutto folgende Fassung:

„Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	977,00 Euro	1.162,63 Euro,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	857,00 Euro	1.019,83 Euro.“

2. In Absatz 3 Buchstabe b erhalten die Zeilen für die Grundbeträge in Netto und Brutto folgende Fassung:

„Grundbetrag 1 (Standardhauseinführung)	977,00 Euro	1.162,63 Euro,
Grundbetrag 2 (Mehrspartenhauseinführung)	857,00 Euro	1.019,83 Euro.“

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 01. Januar 2009 in Kraft. ²Artikel 2 tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Memmingen, 10. Dezember 2008
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 3101.5
SVBI 2008 Seite 170

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Sechste Satzung
der Stadt Memmingen zur Änderung der Bestattungssatzung

Vom 10. Dezember 2008

Aufgrund von Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796 – Bayerische Rechtssammlung 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Bestattungssatzung) vom 03. August 1976 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2006 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 16, 53) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FBS)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im III. Abschnitt erhält § 15 folgende Fassung:

„§ 15: Urnengrabstellen“.

b) Im VII. Abschnitt wird nach § 42 folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a: Übergangsregelung“.

3. In § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.“

4. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 12 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) werden die Worte „Urnengräber, Urnennischen, Urnengemeinschaftsgrab“ durch das Wort „Urnengrabstellen“ ersetzt.

6. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Reihengräber werden im Waldfriedhof für die Leichen Erwachsener (Personen über 12 Jahre) eingerichtet.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Im Waldfriedhof werden Wahlgräber für Kinder (Kindergräber) eingerichtet.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹An Wahlgräbern wird ein Nutzungsrecht - Grabrecht (§ 16) - auf die Dauer der Ruhezeit eingeräumt, das auf Antrag des Inhabers durch schriftlichen Bescheid verlängert werden kann. ²Eine Verlängerung, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung steht, kann die Dauer der Ruhezeit unterschreiten und muss mindestens ein Jahr betragen. ³Mehrmalige Verlängerungen sind zulässig. ⁴Auf die Verlängerung eines Grabrechtes besteht kein Rechtsanspruch.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Urnengrabstellen

(1) Urnen können

- a) in Urnengräbern (Absatz 2),
- b) in Urnenrasengräbern (Absatz 3),
- c) in Urnennischen der Urnenwand im Waldfriedhof (Absatz 4),
- d) im Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof (Absatz 5),
- e) in Wahlgräbern zur Erdbestattung (§ 14 Absatz 3 Satz 3)

beigesetzt werden.

(2) In einem Urnengrab können während bestehender Ruhezeiten bei Verlängerung um die jeweils erforderlichen Ruhezeiten insgesamt 4 Urnen beigesetzt werden, im Übrigen finden auf Urnengräber die Bestimmungen über Wahlgräber (§ 14) entsprechende Anwendung.

(3) ¹In einem Urnenrasengrab können während bestehender Ruhezeiten bei Verlängerung um die jeweils erforderlichen Ruhezeiten insgesamt 4 Urnen beigesetzt werden, im Übrigen finden auf Urnenrasengräber die Bestimmungen über Wahlgräber (§ 14) entsprechende Anwendung. ²Eine individuelle Bepflanzung ist jedoch nicht zulässig.

(4) ¹In der Urnenwand im Waldfriedhof wird an Urnennischen einschließlich der Platten zur Abdeckung für die Dauer der Ruhezeit ein Nutzungsrecht eingeräumt. ²In einer Urnennische können während bestehender Ruhezeiten bei Verlängerung um die erforderliche Ruhezeit insgesamt 2 Urnen bestattet werden. ³Im Übrigen finden auf Urnennischen die Bestimmungen für Wahlgräber (§ 14) entsprechende Anwendung.

(5) ¹Das Urnengemeinschaftsgrab im Waldfriedhof ist eine Grabstätte für die Bestattung einer Vielzahl von Urnen, bei der der einzelne Bestattungsplatz nach der Bestattung nicht mehr individuell erkennbar ist. ²Ein Bestattungsplatz im Urnengemeinschaftsgrab wird nur vergeben, wenn diese Bestattungsart dem schriftlich niedergelegten Willen des Verstorbenen entspricht. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Reihengräber (§ 13) entsprechend.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „2 Monate“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.

10. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden die Worte „für Urnen allgemein: 12 Jahre“ gestrichen.

b) In Buchstabe b) werden die Worte „für Urnen allgemein: 18 Jahre“ gestrichen.

c) In Buchstabe c) werden die Worte „für Urnen allgemein: 25 Jahre“ gestrichen.

d) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) für Urnen in allen Friedhöfen: 12 Jahre.“

11. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) Wahlgräber für

	Länge	Breite	Tiefe
1. Kinder bis zu 2 Jahren	1,20 m	0,40 m	1,00 m
2. Kinder über 2 bis 6 Jahre	1,50 m	0,60 m	1,30 m
3. Kinder über 6 bis 12 Jahre	1,80 m	0,80 m	1,50 m
4. Erwachsene (über 12 Jahre)			
- allgemein	2,20 m	0,90 m	1,80 m
- bei Tieferlegung (§ 14 Absatz 3)			2,30 m

b) Reihengräber 2,20 m 0,90 m 1,80 m.“

b) nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) Urnenrasengräber 1,00 m 1,00 m 0,60 m.“

12. In § 21 Satz 4 werden nach dem Wort „Unterhaltung“ die Worte „der Urnenrasengräber (§ 15 Absatz 3), des Urnengemeinschaftsgrabs im Waldfriedhof (§ 15 Absatz 4) und“ eingefügt.

13. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden die Worte „Reihengräbern für Kinder“ durch das Wort „Kindergräbern“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) bei Urnenrasengräbern 60 cm 150 cm.“

14. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) übergroße Lichtbilder, die mehr als 2 v.H. der Fläche des Grabmals einnehmen, an der sie angebracht sind,“.

- b) Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 werden gestrichen.
15. In § 34 Absatz 4 werden die Worte „und die sonstigen Teile“ gestrichen.
16. In § 34a Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Farbgebungen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt, der bisherige weitere Text des Satzes entfällt.
17. § 36 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
„g) der Aufenthalt außerhalb der Besuchszeiten (§ 35),“.
18. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a
Übergangsregelung

Für vor dem 1. Januar 2009 in den Friedhöfen Amendingen, Buxach, Steinheim und Volkratshofen bestattete Urnen verbleibt es bei den bis 31. Dezember 2008 geltenden Ruhezeiten.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Satzung der Stadt Memmingen über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Bestattungssatzung) vom 03. August 1976 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 29), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2006 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 16, 53) ist unter Beachtung der Änderungen in Artikel 1 dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 10. Dezember 2008
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

(gültig ab 01. Januar 2009)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto Ct/kWh	Brutto ¹⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ¹⁾ €	ca. kWh pro Jahr	
Gruppe A						
2000	6,26	7,45	3,50	4,17	0 -	7.400
2001	5,69	6,77	7,00	8,33	7.401 -	24.000
Gruppe B						
2002	5,39	6,41	13,00	15,47	24.001 -	60.000
2003	5,29	6,30	18,00	21,42	60.001 -	110.400
2004	5,14	6,12	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:						
			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
Gruppe C						
2005	4,91	5,84	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	4.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

¹⁾ beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die gültige Umsatzsteuer von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 0,1 Ct/kWh.

II. Erläuterungen zur Abrechnung

- Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist $Z = 0,9043$.
Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.
Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,132 kWh/m³ im Normzustand.
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
- Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstuft.
- Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
- Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
- Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	38,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	38,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	76,00 € ¹⁾
Rücklastschriften	7,50 € ²⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer

Memmingen, 05. Dezember 2008
STADT MEMMINGEN
Domaschke
Werksleiter